

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 2/08 B

L 3 SB 4832/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 SB 1085/04 (SG Freiburg)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 10.12.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Verfahrensmangel des erstinstanzlichen Urteils sowie einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung von mindestens 50 nach dem Schwerbehindertenrecht verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG sowie auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Als Verfahrensmangel rügt der Kläger eine Verletzung des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs (*vgl Art 103 Abs 1 GG; §§ 62, 128 Abs 2 SGG*). Ein derartiger Verfahrensmangel liegt ua dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten. Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Gehörsverstoß selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*).



- 6 Einen Gehörsverstoß sieht der Kläger zunächst darin, dass sich das Sozialgericht nicht hinreichend mit dem Gutachten des Sachverständigen Dr. S. und mit der dazu von ihm, dem Kläger, vorgenommenen Wertung befasst habe. Abgesehen davon, dass sich dieses Vorbringen auf das erstinstanzliche Verfahren und nicht - wie von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorausgesetzt - auf das Verfahren vor dem LSG bezieht, reicht es auch sonst zur Darlegung eines Verstoßes gegen § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG nicht aus. Es fehlt an einer Darstellung der Tatsachen, aus denen sich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ergeben könnte. Dazu wäre jedenfalls eine nähere Erörterung des Vorbringens des Klägers und des Inhalts der vorinstanzlichen Entscheidungen erforderlich gewesen.
- 7 Des Weiteren rügt der Kläger, das LSG habe seinen Antrag auf Ladung des Sachverständigen Dr. S. zur Erläuterung dessen Gutachtens unberücksichtigt gelassen. Nach § 116 Satz 2 SGG und entsprechend den nach § 118 SGG auch im sozialgerichtlichen Verfahren anwendbaren §§ 402, 397, 411 Abs 4 ZPO hat ein Beteiligter das Recht, sachdienliche Fragen an den Sachverständigen zu richten, solange dies nicht verspätet oder missbräuchlich ist (*vgl BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1*). Diese Befugnis ist Ausfluss seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Eine Verletzung dieses Rechts lässt sich allerdings nur dann mit Erfolg rügen, wenn der Beteiligte die Anhörung des Sachverständigen unter Nennung der seiner Ansicht nach klärungsbedürftigen Punkte rechtzeitig beantragt hat (*vgl dazu BSG, Beschluss vom 27.11.2007 - B 5a/5 R 60/07 B - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen*).
- 8 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Den Ausführungen des Klägers ist weder zu entnehmen, wann der betreffende Antrag gestellt worden ist noch welche erläuterungsbedürftigen Punkte dabei angesprochen worden sind.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

